

F. Zusammenfassung in Thesen

- I. Unter Hass-, Vorurteils- oder auch diskriminierender Kriminalität ist jede strafbare Handlung zu verstehen, die sich gegen eine Person wegen eines ihr zugeschriebenen Identitätsmerkmals richtet und deshalb insbesondere rassistisch, nationalistisch, antisemitisch, (hetero-)sexistisch, ableistisch und/oder sozialdarwinistisch ist. (Kapitel B. I., II)
- II. Als soziales und politisches Phänomen verursachen hass- oder vorurteilsgeleitete beziehungsweise diskriminierende Straftaten empirisch nachweisbar größeren Schaden als Straftaten ohne entsprechenden Tathintergrund. Ihre speziellen Schadensdimensionen für unmittelbar sowie mittelbar Betroffene und für die demokratische Gesellschaft begründen den Bedarf an speziellen Gesetzen zur Bekämpfung dieser besonderen Form der Kriminalität. Hierbei kommen, da ein prekärer Aufenthalt ihre Auswirkungen verstärkt, grundsätzlich auch aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zu Gunsten Betroffener in Betracht. (Kapitel B. III., IV.)
- III. Aus den menschen- und grundrechtlichen Diskriminierungsverboten ergibt sich eine besondere Untersuchungs- und Bestrafungspflicht gegenüber Hass-, Vorurteils-, oder auch diskriminierender Kriminalität. Diese korrespondiert mit einem subjektiven Recht Betroffener auf adäquaten Rechtsschutz und angemessene Entschädigungs- oder Genugtuungsmöglichkeiten. Opfer sollen in entsprechenden Verfahren eine aktive Rolle einnehmen können. Aufenthaltsrechtliche Barrieren können eine solch aktive Rolle behindern und mithin gegen die Diskriminierungsverbote verstossen. (Kapitel C. II. 1.)
- IV. Opfer schwerer Straftaten haben im Strafverfahren ein physisches Anwesenheits- und Beteiligungsrecht, das sich aus den von der Tat betroffenen Menschen- und Grundrechten ergibt, sowie Ausdruck des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK und straftheoretisch fundiert ist. Das Anwesenheits- und Beteiligungsrecht kann sich für die Dauer des Strafverfahrens zu einem Aufenthaltsrecht verdichten. (Kapitel C. II. 2.)
- V. Opfern von Hass-, Vorurteils- bzw. diskriminierender Kriminalität ist eine angemessene Wiedergutmachung zu leisten. Hierbei kommt

als zweckmäßige Maßnahme die Erteilung eines allgemeinen und langfristigen Bleiberechts in Betracht, um die auf Ausgrenzung gerichtete Straftat mit einer antidiskriminierenden Aufnahme zu kontrastieren. (Kapitel C. II. 3.)

- VI. Das deutsche Aufenthaltsgesetz in der Lage ist, den Interessen von Straftatopfern sowohl am Strafverfahren gegen die mutmaßlichen Täter*innen als auch an etwaigen Entschädigungsverfahren, an Wiedergutmachung sowie an medizinischer und psychotherapeutischer Behandlung ausreichend Rechnung zu tragen. Dies belegen unter anderem die Verwaltungsvorschriften der Länder Brandenburg, Thüringen und Berlin, die in unterschiedlicher Form die Ausübung aufenthaltsrechtlichen Ermessens zu Gunsten der Betroffenen von Hass-, Vorurteils- oder auch diskriminierender Kriminalität anordnen. (Kapitel C. III.)
- VII. Jeweils etwa dreieinhalb bis vier Jahre nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zu Gunsten der Ermessensausübung für Betroffene von Hass-, Vorurteils- oder auch diskriminierender Kriminalität gibt es mangels Anträgen fast keine Anwendungsfälle. Dies könnte auf eine (zu) geringe Rechtsmobilisierung zurückgeführt werden, die auch im Zusammenhang mit einer prekären aufenthaltsrechtlichen Lage Betroffener stehen kann. (Kapitel D. I.)
- VIII. In der Einzelfallbeobachtung finden sich Hinweise auf mangelhafte Sensibilität im aufenthaltsrechtlichen Umgang mit dem Betroffenen rassistischer Gewalt. Die persönlichen und rechtlichen Interessen des Opfers an der Teilnahme am Strafprozess gegen die mutmaßlichen Täter*innen bleiben weitgehend unberücksichtigt, soweit diese über das öffentliche Strafverfolgungsinteresse hinausgehen. (Kapitel D. II.)
- IX. Es bedarf einer Gesetzesänderung zur Klarstellung der aufenthaltsrechtlichen Rechte für Betroffene von Hass-, Vorurteils- bzw. diskriminierender Kriminalität. Diese muss zum einen die Beteiligung der Betroffenen am Strafverfahren gegen die (mutmaßlichen) Täter*innen gewährleisten. Zum anderen kommt als Ausdruck eines rechtspolitischen Willens zur materiellen Verwirklichung der Diskriminierungsverbote und zur Bekämpfung von Hass-, Vorurteils- bzw. diskriminierender Kriminalität eine über den Zeitraum des Strafverfahrens hinausgehende Bleiberechtsregelung in Betracht. (Kapitel E.)

